

3

Von der Familienfürsorge über den Allgemeinen Sozialen Dienst zu den Beratungszentren

Die lange Überschrift macht deutlich, welchen Weg und welche Entwicklung die kommunale Soziale Arbeit in Stuttgart bisher genommen hat. Die Gegenwart wird verständlich durch die Vergangenheit, aber das Leben muss man nach vorne leben. Dies kann ein ganz persönliches Lebensmotto sein, gilt aber auch für Organisationen. Keine Organisation, die sich mit Menschen in ihrer Lebenswelt befasst, kann so bleiben, wie sie ist. Dies gilt in besonderem Maße für einen Dienst, der die kommunale Daseinsvorsorge für Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen hat.

Die Familienfürsorge, die sich in den 20er-Jahren entwickelte, hatte drei Quellen: Armenpflege, Polizeifürsorge und Errungenschaften der sozialpolitischen Kämpfe. Die Anfänge der Entwicklung einer methodischen sozialen Arbeit liegen in der Weimarer Republik und gehen auf Alice Salomon zurück. Bereits 1921 erschien ihr Standardwerk „Leitfaden der Wohlfahrtspflege“. Jugendfürsorgerische, rechtliche, gesundheitliche, wirtschaftliche und familienpädagogische Maßnahmen sollten untrennbar miteinander verflochten sein, um eine soziale Betreuung zu gewährleisten. In diese Zeit fällt auch die Einteilung eines geographischen Gebiets in Bezirke und die Einsetzung von Fürsorgerinnen für diese Bezirke.

Der Nationalsozialismus unterband diese positiven Ansätze, indem er gemäß seiner Rassenideologie die Fürsorge dem Primat der Gesundheitsfürsorge unterstellte. Hinter den nationalsozialistischen Begriffen der „Säuberung“ und „Gesundung“ stand nichts anderes als Terror und Ausrottung von Menschen, die der sozialen Fürsorge bedurften. Auch die Jugendwohlfahrtsbehörde in Stuttgart hat sich in der Zeit schuldig gemacht. Das Denk-Mal im Eingangsbereich des heutigen Jugendamtes hält die Erinnerung daran wach. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seiner ursprünglichen Form wieder eingesetzt. Die soziale Fürsorge musste sich beschäftigen mit dem Massenelend, verbunden mit Obdachlosigkeit, Hunger, Heimatlosigkeit, Erwachsenen, Kinder- und Jugendkriminalität. Diese Not ließ keine Reformbestrebungen zu.

Ein Meilenstein in der Geschichte der Bundesrepublik war die Neuregelung des Bundessozialhilfegesetzes und die Fürsorgepflichtverordnung von 1961. Erstmals wurden der Rechtsanspruch auf Sozialhilfe und das Prinzip der Subsidiarität bekräftigt. Die Entwicklung fachlicher Methoden wie Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit, Familientherapie, Gruppendynamik und Gruppentherapie, und die Erneuerung der Ausbildungssituation – von der Fachschule zur Fachhochschule – signalisierten die voranschreitende Professionalisierung der sozialen Berufe.

Gleichzeitig sah sich die Familienfürsorge einer völlig planlosen Aneinanderreihung von Zuständigkeiten gegenüber: Hilfen in sozialen Anliegen von der Kindheit bis zum Alter, Hilfe für Familien und Alleinstehende, Beratung und Hilfe, z. B. bei Krankheit, Behinderung, Partnerkonflikten, Arbeitsplatzproblemen, Wohnungsfragen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Gewalt- und Erziehungsschwierigkeiten. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, gab die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinbarung 1975 eine Empfehlung heraus, die den Allgemeinen Sozialdienst konstituierte.

Familienfürsorge und Allgemeine Soziale Dienst hatten lange Zeit im Sozialbereich einen schlechten Ruf. Dies mag ein Zitat von Kasakow von 1980 belegen: „Familienfürsorge gilt bei den meisten Kritikern der Sozialarbeit als eine ihrer unterentwickeltesten Bereiche. In ihr sind all die Merkmale kumuliert, die von den verschiedensten Standpunkten aus gegen die Sozialarbeit vorgetragen werden: Bürokratismus und staatliche Kontrolle, Reaktivität und Wirkungslosigkeit der Maßnahmen, Zersplitterung in Einzelfallhilfe und mangelnde Spezialisierung, politische Bedeutungslosigkeit und geringe Hilfsmöglichkeiten für Klienten, Koppelung von Beratungsaufgaben mit obrigkeitlichem Zwang, schlechte Arbeitsbedingungen bei schlechtem Status der Mitarbeiter, unzureichende wissenschaftliche Ausbildung und hohe Belastung mit administrativen Tätigkeiten – kurz: Familienfürsorge gilt als der Inbegriff all dessen, was sich angehende Sozialarbeiter ersparen möchten.“

In den 80er-Jahren wurden dann händeringend Sozialarbeiter für den Allgemeinen Sozialen Dienst gesucht. Interessant mag aus heutiger Sicht sein, dass der Begriff „Familienfürsorge“ nur noch in der Versicherungsbranche existiert. 1978 bis 1980 wurde auch in Stuttgart die Neuordnung der Sozialen Dienste betrieben. Die Familienfürsorge, die vorher zum Sozialamt gehörte, wurde als Allgemeiner Sozialer Dienst in eine eigene Abteilung in das Jugendamt integriert. Der ASD bildete auf der kommunalen Ebene die Grundlage des Sozialsystems. Er wurde definiert als ein allgemeiner, zielgruppen-, generationen- und gesetzübergreifender Basisdienst, der zentrale Soziale Dienst einer Kommune. Er sicherte die psychosoziale Grundversorgung. Als einziger Dienst, der keinen Hilfesuchenden abweisen konnte, bildete er ein „Netz unter dem sozialen Netz“. So war er auch das Auffangbecken für unmotivierte Klienten, Personen ohne Krankheitseinsicht oder solche, bei denen die Spezialdienste versagt hatten.

Regional organisiert war der neue Dienst damals in 13 Bezirken. Es gab eine Straßenzuständigkeit. Die sogenannten Kleinbezirke und der zuständige Bezirkssozialarbeiter/die zuständige Bezirkssozialarbeiterin waren verantwortlich für ihre Klientel: Männer und Frauen, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen, Alleinstehende, Ehepaare, Familien und Alleinerziehende sowie Randgruppenangehörige. In der Bezirkssozialarbeit war man Generalist, musste umfangreiche methodische und rechtliche Kenntnisse, die die Grundlage für die Arbeit bildeten, haben und war eher Einzelkämpfer.

In den Jahren 1980 bis 2000 gab es wichtige Einflüsse auf die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes: der achte Jugendbericht mit der Vorgabe zu Dezentralisierung der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe, das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit dem Auftrag einer lebensfeldorientierten und ganzheitlichen Arbeitsweise der Jugendhilfe, der Einrichtung von neuen Steuerungsinstrumenten wie die Jugendhilfeplanung und das Hilfeplanverfahren, die Verwaltungsreform der Stadtverwaltung und die interne Organisationsentwicklung im Jugendamt Stuttgart.

Innerhalb der Organisation wurden 1996 Entscheidungen, die den Sozialen Dienst betrafen, gefällt: die Trennung von Leistungserbringung und Leistungsgewährung, d. h. die Bündelung aller Hilfen in einer Abteilung Erziehungshilfe. Die sozialpädagogische Familienhilfe und der sozialtherapeutische Dienst, die vorher zur Abteilung Soziale Dienste gehörten, wurden in diese Abteilung überführt. Die Regionalisierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgte 1999 endgültig. Die bis dahin selbstständig arbeitende Abteilung wurde aufgelöst, und die Mitarbeiter in die Dienststellen des ASD wurden umgesetzt. Auf die Leitungen wurde die Dienst- und Fachaufsicht übertragen. Das Stadtgebiet wurde als Planungs- und Steuerungseinheiten in zehn Bereiche aufgeteilt. Für den ASD hieß das, dass 13 Bezirke zusammengeführt werden mussten in diese zehn neuen Steuerungsbereiche.

Als im Sozialen Dienst eine Leitungsstelle zu besetzen war und gleichzeitig das Jugendamt Stellen aus der Erziehungsberatung an freie Träger abgeben musste, war klar, dass in dieser schwierigen Situation auch eine günstige Gelegenheit lag. Es entstand die Idee eines Beratungszentrums, dessen Kernstück zunächst die Vereinigung vom Allgemeinen Sozialen Dienst und einem Teil der Fachkräfte einer Erziehungsberatungsstelle unter einer Leitung sein sollte. Die Darstellung der dann folgenden Entwicklung der Beratungszentren ist einem anderen Beitrag vorbehalten. In allen Organisationsformen des Sozialen Dienstes beteiligen wir uns am Leben der Menschen, wenn gesetzliche Möglichkeiten es vorgeben oder wenn Gefahrensituationen abzuwenden sind. Bei allen notwendigen methodischen, strukturellen, inhaltlichen und organisatorischen Entwicklungen und Veränderungen dürfen Sozialarbeitende nie ihre Wurzeln vergessen, Wurzeln, die die Familienfürsorge, den Allgemeinen Sozialen Dienst und jetzt die Beratungszentren erden: die berufsethische Verpflichtung, Menschenrechte und Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Sozialstaatsgebot einzufordern und an der Umsetzung gestalterisch mitzuarbeiten.

Regina Quapp-Politz, Abteilungsleiterin Familie und Jugend